10-04/02-0000
Lebensrettende Sofortmaßnahmen
I/7-A-200/58

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
1014 Wien, Teinfaltstraße 8 Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
Telefax Nr. 2875

Amt der NÖ Landesregierung, 1014

An alle
Bezirkshauptmannschaften
Städte mit eigenem Statut
Krems/D. und Waidhofen/Y. und
Bundespolizeidirektionen

Beilagen

I/7-A-200/58
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (0222) 531 10 Datum
Dr.Hasenöhrl DW 2900 12.Februar 1991

Betrifft
Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen; Vorschrift

Die bestehenden Erlässe in Zusammenhang mit der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und der Erbringung des Nachweises für diese gemäß § 64 Abs.2 KFG 1967 bzw. § 28b KDV 1967 werden nachstehend wie folgt zusammengefaßt:

I.

Rechtsgrundlagen und Vergebührung

Das seinerzeitige Bundesministerium für Verkehr hat mit Erlaß vom 24.April 1974, Zl.55601-IV/4-74, folgendes mitgeteilt:

"Im § 64 Abs.2 KFG 1967 i.d.F. der KFG-Novelle 1971, BGBl.Nr.285/71, wird bestimmt:

"(2) ..... Die Lenkerberechtigung für die Gruppen A, B, C, F und G darf nur Personen erteilt werden, die den Nachweis erbracht haben, daß sie in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Ort des Verkehrsunfalles unterwiesen worden sind ....."

(Anmerkung: Diese Bestimmung ist gemäß Artikel III Abs.3 Ziff.2 der KFG-Novelle 1971 mit 1.Jänner 1973 in Kraft getreten.)

Im § 28b Abs.2 und 3 der KDV 1967 i.d.F. der 6.Novelle, BGBl.Nr.356/72, und der 11.Novelle, BGBl.Nr.16/1981, wird bestimmt:

"(2) Der Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Ort des Verkehrsunfalles ist durch eine Bescheinigung einer Dienststelle
a) des Österreichischen Roten Kreuzes,
b) des Arbeiter-Samariterbundes Österreichs,
c) des Hospitaldienstes des souveränen Malteser-Ritterordens oder
d) einer Ärztekammer
bei der die Unterweisung vorgenommen wurde, zu führen.

(3) Die Bescheinigung (Abs.2) hat zu enthalten:
a) Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum des Unterwiesenen,
b) Name, Anschrift und Unterschrift der Person, die die Unterweisung durchgeführt hat,
c) die Bestätigung der im Abs.2 genannten Organisation über die ordnungsgemäße Durchführung der Unterweisung und
d) das Datum der Ausstellung."

Gegenstand des in der eingangs zitierten Bestimmung des § 64 Abs.2 leg.cit. angeführten Nachweises ist eine Bescheinigung, deren Zweck es ist, in den Besitz derjenigen Person überzugehen, die in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Ort des Verkehrsunfalles unterwiesen worden ist. Mit der Übergabe dieser Bescheinigung seitens des Ausstellers derselben an die unterwiesene Person, erhält diese mithin das Recht, von dieser Bescheinigung nach ihrem Ermessen gegenüber jedermann - also nicht nur gegenüber der Kraftfahrbehörde - Gebrauch zu machen. Der rechtmäßige Besitzer dieser Bescheinigung hat daher das Recht, diese auch nach deren Vorlage bei der Kraftfahrbehörde für eine allfällige weitere Verwendung in seinem Besitz zu behalten. Daraus ergibt sich, daß der gemäß § 64 Abs.2 leg.cit. zu erbringende Nachweis der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Ort des Verkehrsunfalles als erbracht anzusehen ist, wenn der Antragsteller die gemäß § 28b Abs.2 KDV 1967 ausge-

stellte Bescheinigung der Behörde vorgewiesen hat. Der Antragsteller hat einen Anspruch darauf, daß ihm die Behörde die vorgewiesene Bescheinigung nach Feststellung des Inhaltes derselben (etwa in Form eines Aktenvermerkes oder durch Herstellung einer Kopie für die Akten) im Original zurückstellt."

Wird daher von einem Antragsteller der Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Ort des Verkehrsunfalles bei der Behörde lediglich zur Einsichtnahme vorgewiesen und hierüber ein Aktenvermerk verfaßt, besteht keine Gebührenpflicht.
Wird jedoch eine Kopie für die Akten hergestellt oder die Bescheinigung der Behörde übergeben und von dieser zum Akt genommen, wird im Einvernehmen mit der Abt. I/AV mitgeteilt, daß bezüglich des Begriffes des gebührenrechtlichen Zeugnisses keine Änderung eingetreten ist. Demnach sind gebührenpflichtige Zeugnisse Schriften, "durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet" werden.
Als "Bekundung" und somit als "Zeugnis" im Sinne des Gebührengesetzes wird eine Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) über persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände dann anzusehen sein, wenn aus dem Inhalt der Schrift hervorgeht, daß diese Erklärung dazu bestimmt ist, dem Ausstellungswerber einem von vornherein nicht begrenzten Kreis von Personen zum Ausweis zu dienen oder einen Beweis zu erbringen. Ein gebührenpflichtiges Zeugnis liegt daher nicht vor, wenn eine Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) über persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände an eine bestimmte, vom Ausstellungswerber verschiedene (physische oder juristische) Person adressiert (gerichtet) wird und sich aus der Adressierung im Zusammenhang mit dem sonstigen Inhalt der Schrift ergibt, daß es sich nur um eine an eine bestimmte Person gerichtete Mitteilung handelt .....".

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, sind die gegenständlichen Bescheinigungen nicht als gebührenpflichtige Zeugnisse, sondern bloß als Beilagen zu qualifizieren, wenn sie in Form einer Mitteilung an die Behörde ausgestellt werden oder sonst den konkreten Ausstellungszweck bezeichnen.

(Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr vom 24.April 1974. Zl.55601-IV/4-74)

II.

Bescheinigungen des österreichischen Roten Kreuzes

Soferne im Rahmen des österreichischen Jugend-Rot-Kreuzes eine Ausbildung in Erster Hilfe im Sinne eines abgeschlossenen Erste-Hilfe-Lehrganges erfolgt und eine Bestätigung des österreichischen Roten Kreuzes über die Absolvierung dieses Erste-Hilfe-Lehrganges vorliegt, kann dies anerkannt werden.

Mit dem Generalsekretär des österreichischen Jugend-Rot-Kreuzes wurde dahingehend eine Absprache getroffen, daß künftig Bescheinigungen über die Absolvierung abgeschlossener Erste-Hilfe-Lehrgänge nur vom Roten Kreuz ausgestellt werden.

(Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr vom 4.April 1974. Zl.52869-IV/4-74)

III.

Zeitpunkt der Erbringung des Nachweises

Die Ansicht, daß der Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 28b KDV 1967 "erst vor Empfang des Führerscheines und nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt zu erbringen ist" findet im Gesetz keine Deckung. § 64 Abs.2 zweiter Satz KFG 1967 sagt mit den Worten "Die Lenkerberechtigung ..... darf nur Personen erteilt werden, die den Nachweis erbracht haben ....." nichts darüber aus, zu welchem Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens die Behörde den Nachweis zu verlangen hat. Dieser Zeitpunkt ist daher nach § 39 Abs.2 AVG 1950 zu bestimmen, wonach die Behörde von Amts wegen "den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen" und sich "von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis leiten zu lassen" hat. Die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit es zweckmäßig ist, den Nachweis schon vor der Lenkerprüfung zu verlangen, obliegt der

zuständigen Behörde, die hiebei sowohl ihrer eigenen arbeitstechnischen Leistungsfähigkeit, als auch den Interessen der Partei Rechnung zu tragen haben wird.
Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie sieht daher keine rechtliche Möglichkeit, durch einen Runderlaß anzuordnen, daß der gegstl. Nachweis in jedem Fall "erst bei der Ausfolgung des Führerscheines zu erbringen ist.".
Im übrigen wird bemerkt, daß es auch keine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift gibt, die bestimmt, daß der Nachweis in allen Fällen "bereits im Zeitpunkt der Lenkerprüfung erbracht sein muß."

Ebensowenig besteht eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, wonach "die Schulen dafür sorgen sollen, daß die Kandidaten an den Kursen der zuständigen Organisationen teilnehmen" und daß "die Schulen auch teilweise Gruppen 15 Personen zusammenstellen sollen".
Unter Berücksichtigung dieser Rechtsansicht wird für den Bereich des Bundeslandes Niederösterreich aus Gründen der Verwaltungsökonomie angeordnet, daß Bewerber um eine Lenkerberechtigung den Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen so zeitgerecht zu erbringen haben, daß dieser bereits am Tag der Abnahme der Lenkerprüfung vorliegt, d.h. sich die diesbezügliche Bestätigung an diesem Tag bereits im Dienststück befindet.

(Erlaß des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17.Oktober 1973, Zl.194.012-II/18-1973).

IV.

Stundenzahl der Kurse

Die Bestimmung des Artikel II Abs.3 der 30.KDV-Novelle, BGBl.Nr.484/90, wonach Artikel I Ziff.8 (sechs-stündige Kurse) erst auf Anträge anzuwenden ist, die nach dem 1.Oktober 1990 eingebracht werden, nur für Anträge auf Ersterteilung bzw. solche Anträge auf Ausdehnung oder Wiedererteilung einer Lenkerberechtigung gilt, bei denen bei der seinerzeitigen Erteilung

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

noch kein Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Ort des Verkehrsunfalles erforderlich war (vor dem 1.Jänner 1973).

In allen anderen Fällen (Ausdehnung, Wiedererteilung) ist ein Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Ort des Verkehrsunfalles bereits erbracht worden und daher nunmehr nicht mehr erforderlich.

(Erlaß des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 21.November 1990, Zl.179.614/1-I/7/90).

V.

Die bisher im Gegenstand ergangenen Vorschriften vom 29.Mai 1974, I/7-2020/44-1974, sowie die Vorschriften vom 21.Dezember 1972, I/7-1020/21-1972 (Systemzahl 10-04/02-0073), vom 9.Oktober 1973, I/7-1620/32-1973 (Systemzahl 10-04/02-0076), vom 5.November 1973, I/7-1620/36-1973 (Systemzahl 10-04/02-0077) und vom 19.April 1974, I/7-2020/43-1974 (Systemzahl 10-04/02-0078) sind durch die vorstehende Zusammenfassung bzw. durch Zeitablauf gegenstandslos und daher aus der Vorschriftensammlung auszuscheiden.

VI.

Die mit der Erteilung von Lenkerberechtigungen befaßten Bediensteten sind entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Für den Landeshauptmann
P r ö l l
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung